

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 09/2024



Veröffentlicht am: 09.02.2024

Richtlinie zur Verwendung des selbstgewählten Namens in hochschulinternen Angelegenheiten von trans*, inter* und nicht-binären Studierenden an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Das Rektorat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) hat am 15.01.2024 gemäß § 68 Absatz 3 S.1 HSG LSA die nachfolgende Richtlinie zur Verwendung des selbstgewählten Namens in hochschulinternen Angelegenheiten von trans*, inter* und nicht-binären Studierenden an der OVGU beschlossen:

Präambel

Die Richtlinie regelt Verfahrensabläufe zur Verwendung des gewählten Vornamens trans*, inter* und nicht-binären Studierenden an der OVGU. Sie dient gleichermaßen dazu, die Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu präzisieren und auf Grundlage des § 3 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) ein diskriminierungsfreies Studium sicherzustellen und auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hinzuwirken.

Die OVGU fördert und schützt die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und tritt Benachteiligungen gemäß ihrer Grundordnung entgegen. Die OVGU steht ihrem Leitbild entsprechend für ein offenes, vertrauensvolles, tolerantes und kooperatives Miteinander und setzt sich aktiv für die Gestaltung eines wertschätzenden und sicheren Arbeits- und Studenumfeldes ein. Die Universität fordert und fördert respektvollen Umgang und die Herstellung von Chancengleichheit.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Organisationseinheiten der OVGU in Wissenschaft und Verwaltung und ist für alle Beschäftigten, sonstigen Mitgliedern und Angehörigen der OVGU verbindlich. Sie ist als Handlungsanweisung zu beachten.

Die gesetzlichen Regelungen zum Dienst- und Arbeitsrecht bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Die Richtlinie richtet sich an:

1. immatrikulierte Studierende,
2. immatrikulierte Promotionsstudierende,
3. Gasthörernde und
4. Absolventen der OVGU

Im Rahmen der Immatrikulation können Bewerber und Bewerberinnen bereits ihren selbstgewählten Namen aufnehmen lassen.

2. Vornamensänderung und Änderung der Geschlechtszugehörigkeit durch gerichtlichen Beschluss nach den Vorschriften des Transsexuellengesetzes (TSG) oder Personenstandsgesetz (PStG) nach Abschluss des Studiums

Ändern Studierende nach Abschluss ihres Studiums ihre(n) Vornamen und ggf. ihre Geschlechtszugehörigkeit nach den rechtlichen Vorschriften des TSG oder PStG, werden nach Vorlage des gerichtlichen Beschlusses zur Vornamensänderung und ggf. zur Änderung der Geschlechtszugehörigkeit die Hochschulzeugnisse mit dem Datum der Urkundenurschrift und die Exmatrikulationsnachweise neu ausgestellt. Wurden auf dem ursprünglichen Zeugnis und die Exmatrikulationsnachweisen Angaben zur Geschlechtszugehörigkeit aufgeführt, werden sie entsprechend angepasst. Neue Zeugnisse werden durch die ursprünglichen Unterzeichner*innen unterzeichnet, es sei denn, zum Zeitpunkt der Neuausstellung sind diese nicht mehr Amtsinhaber*innen. In diesem Falle erfolgt die Unterzeichnung durch die aktuellen Amtsinhaber*innen. Das ursprüngliche Zeugnis und die Exmatrikulationsnachweise werden eingezogen.

Erfolgt die Änderung nach PStG, ist als Nachweis eine einfache Kopie der aktuellen Personenstandurkunde ausreichend.

Erfolgt die Vornamensänderung nach TSG, gilt §5 TSG entsprechend. Eine Parallelakte ist anzulegen.

Die zuständige Stelle ist das Dezernat Studienangelegenheiten. Die zuständige Stelle kann im Rahmen der Amtshilfe Maßnahmen, die zur Dokumentenerstellung notwendig sind, an die Fakultäten abgeben und um deren Unterstützung bitten. Die Antragsstellung erfolgt formlos und schriftlich.

3. Vornamensänderung und Änderung der Geschlechtszugehörigkeit durch gerichtlichen Beschluss nach den Vorschriften des TSG oder PStG während des Studiums

Ändern Studierende während des Studiums ihre(n) Vornamen und ggf. ihre Geschlechtszugehörigkeit nach den Vorschriften des TSG oder PStG, wird nach Vorlage des gerichtlichen Beschlusses zur Vornamensänderung und ggf. zur Änderung der Geschlechtszugehörigkeit der*die Studierende vollständig unter dem/den neuen Vornamen und ggf. unter der geänderten Geschlechtsangabe geführt.

Erfolgt die Änderung nach PStG, ist als Nachweis eine einfache Kopie der aktuellen Personenstandurkunde ausreichend.

Die zuständige Stelle ist das Dezernat Studienangelegenheiten. Die zuständige Stelle kann im Rahmen der Amtshilfe Maßnahmen, die zur Dokumentenerstellung notwendig sind, an die Fakultäten abgeben und um deren Unterstützung bitten.

Die Antragsstellung erfolgt formlos und schriftlich.

Eine Änderung der Benutzerkennung des URZ-Accounts erfolgt nicht. Nach der ausgeführten Namensänderung erfolgt eine automatische Benachrichtigung der neuen E-Mailadresse durch das URZ.

4. Vornamensänderung und/oder Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ohne gerichtlichen Beschluss während des Studiums - „vorgezogene Vornamensänderung“

Ändern Studierende während des Studiums ihre(n) Vornamen und/oder die Geschlechtszugehörigkeit, ohne dass bereits ein gerichtlicher Beschluss nach den Vorschriften des TSG oder PStG vorliegt, können Studierende beantragen, dass der/die neue(n) Vorname(n) und/oder ein anderer Geschlechtseintrag (m/w/d/undefiniert) genutzt werden soll.

Voraussetzung für die vorgezogene Vornamensänderung ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweisdokumentes, zusätzlich kann der Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. vorgelegt werden.

Die zuständige Stelle ist das Dezernat Studienangelegenheiten. Die zuständige Stelle kann im Rahmen der Amtshilfe Maßnahmen, die zur Dokumentenerstellung notwendig sind, an die Fakultäten abgeben und um deren Unterstützung bitten.

Antragstellende Personen nutzen ein entsprechendes Antragsformular, das durch das Studierendensekretariat bereitgestellt wird (Anlage 1). Im Falle der vorgezogenen Vornamensänderung wird der*die Studierende vollständig unter dem/den neuen Vornamen und/oder unter der geänderten Geschlechtsangabe hochschulintern geführt.

Eine Änderung der Benutzerkennung des URZ-Accounts erfolgt nicht. Nach der ausgeführten Namensänderung erfolgt eine automatische Benachrichtigung der neuen E-Mailadresse durch das URZ.

5. Vornamensänderung und/oder Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ohne gerichtlichen Beschluss vor Immatrikulation

Führen Studierende bereits vor Immatrikulation einen neuen oder mehrere neue Vornamen, ohne dass die Namensänderung durch gerichtlichen Beschluss nach den Vorschriften des TSG oder PStG erfolgt ist, können diese Personen sich bereits mit dem neuen Vornamen immatrikulieren und/oder einen anderen Geschlechtseintrag (m/w/d/undefiniert) wählen.

Voraussetzung für die vorgezogene Vornamensänderung ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweisdokumentes, ergänzend kann der Ergänzungsausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. vorgelegt werden.

Die zuständige Stelle ist das Dezernat Studienangelegenheiten. Die zuständige Stelle kann im Rahmen der Amtshilfe Maßnahmen, die zur Dokumentenerstellung notwendig sind, an die Fakultäten abgeben und um deren Unterstützung bitten. Antragstellende Personen nutzen ein entsprechendes Antragsformular, das durch das Studierendensekretariat bereitgestellt wird (Anlage 1).

Im Falle der vorgezogenen Vornamensänderung wird der*die Studierende vollständig unter dem/den neuen Vornamen und/oder unter der geänderten Geschlechtsangabe hochschulintern geführt.

6. Beratung und Information

Studierende können sich in allen Fällen der Vornamensänderung und/oder der Änderung der Geschlechtszugehörigkeit vor Antragsstellung für Beratungen vertraulich an die Gleichstellungsbeauftragte der OVGU wenden.

7. Dokumente und Urkunden

Personen, die nach 2. eine Vornamensänderung durchgeführt haben, erhalten gebührenfrei neu erstellte Abschlussdokumente im gleichen Umfang wie zu dem Zeitpunkt des Studienabschlusses.

Personen, die nach 3. eine Vornamensänderung durchgeführt haben, erhalten eine Bestätigung nach Ausführung der Änderung der gemachten Angaben in Text- und/oder Schriftform durch das Studierendensekretariat.

Für Personen, die nach 4. und 5. eine Namensänderung durchgeführt haben, werden sämtliche studienrelevante Dokumente mit dem selbstgewählten Vornamen ausgestellt. Sie erhalten eine Bestätigung nach Ausführung der Änderung der gemachten Angaben in Text- und/oder Schriftform durch das Studierendensekretariat.

Dies betrifft insbesondere:

- Immatrikulationsbescheinigung, BAföG-Bescheinigung nach §9, Exmatrikulationsbescheinigung, Studienverlaufsbescheinigung
- Studierendenausweis
- Notenbescheinigung
- hochschuleigene Abschlussdokumente nach der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung (Abschlussdokumente anderer Behörden, wie z.B. des Landesprüfungsamtes sind von der Regelung ausgenommen)

Die Erstellung erfolgt gebührenfrei.

Nur Dokumente, die auf dem ursprünglichen Vornamen erstellt und als Urschrift ausgegeben wurden, werden gebührenfrei neu ausgestellt.

Können Urschriften nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Neuausfertigung mit dem neuen Vornamen in Form einer Zweitschrift. Eine schriftliche und unterschriebene Erklärung ist durch die beantragende Person abzugeben. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt durch die Leitung des Dezernats Studienangelegenheiten.

Die ursprünglichen Urschriften der Abschlussdokumente mit den vorherigen Vornamen sind durch die zuständige Stelle einzuziehen.

8. Mitwirkung

Nach einer vorgezogenen Namensänderung sind die Studierenden gehalten, der Universität unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn eine amtliche/rechtliche Vornamensänderung erfolgt ist.

Diese Mitwirkung ist unabhängig vom gegenwärtigen Studierenden-/Immatrikulationsstatus.

9. Datenschutz

Für personenbezogene Daten wird sichergestellt, dass Dritte weder Einsicht noch Zugriff nehmen können. Eine Datenweitergabe ohne rechtlicher Grundlage ist ausgeschlossen. Die mit der Bearbeitung und Anpassung beauftragten internen Stellen sind nach derzeitigen Stand:

- Dezernat Studienangelegenheiten
- Prüfungsämter der Fakultäten
- Studiendekanat der Medizin
- Universitätsrechenzentrum

10. Nebengesetzliche Vorschriften

Die namensrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Personenstandsgesetzes und des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen bleiben unberührt.

11. Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15.01.2024

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage:

[Anpassungsbogen zur Erklärung, dass die neue Geschlechtsangabe und der neue Vorname unwiderruflich von der Otto-von-Guericke-Universität genutzt werden sollen](#)